

Wandel
Stuckgasse 9/1b
1070 Wien
kontakt@derwandel.at

Staatsanwaltschaft Wien
Landesgerichtsstraße 11
1080 Wien

Wien, 18. März 2024

Betreff: Verstoß gegen Abbag-Gesetz BGBl I 51/2014 sowie gegen die Verordnung zu Richtlinien über die Ergreifung von finanziellen Maßnahmen zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen Anl. 1

SACHVERHALTSDARSTELLUNG

Im Rahmen der Covid19-Pandemie wurden das Abbag-Gesetz und diesbezüglich diverse Verordnungen verabschiedet, um die Zahlungsfähigkeit und Liquidität von Unternehmen zu sichern. Dabei wurde in Verordnung „Richtlinien über die Ergreifung von finanziellen Maßnahmen zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen Anl. 1“ Absatz 1.1 festgehalten dass nur *„finanziellen Maßnahmen, die zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung von COVID-19 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen“* ergriffen werden dürfen. In der Praxis wurden aber weder in den Anträgen diverser Abbag-/Cofag-Hilfen nach den finanziellen Verhältnissen gefragt bzw. Angaben verlangt, noch wurde behördenseitig überprüft, ob es sich bei den geförderten Unternehmen um in Zahlungs- und/oder Liquiditätsschwierigkeiten befindliche Unternehmen handelt. Somit wurden durch das Finanzministerium und den ihm unterstellten Behörden Staatshilfen an alle antragstellenden Unternehmen gewährt, ohne sie auf das zutreffen der gesetzlichen Qualifikationskriterien zu überprüfen bzw. derartige rechtsverbindliche Angaben zu verlangen.

Exemplarisch für zum Zeitpunkt der Antragsstellung und Auszahlung von Cofag-Hilfen liquide und gewinnbringende Unternehmen, die Förderungen im Millionenbereich erhalten haben, führe ich exemplarisch die LS Luxury Collection GmbH von René Benko,

Jahr	Empfänger	Rechtsform	KUR	Postleitzahl	Ressort(s)	Wirtschaftszweig	ÖNACE	Betrag
2020	LS Luxury Collection GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	R079D656R	1010	BMF - BM für Finanzen	Beherbergung	55101 - Hotels	46.881,11
2021	LS Luxury Collection GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	R079D656R	1010	BMF - BM für Finanzen	Beherbergung	55101 - Hotels	405.178,37
2022	LS Luxury Collection GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	R079D656R	1010	BMF - BM für Finanzen	Beherbergung	55101 - Hotels	466.708,86
2023	LS Luxury Collection GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	R079D656R	1010	BMF - BM für Finanzen	Beherbergung	55101 - Hotels	189.059,09

die Starbucks Coffee Austria GmbH,

Jahr	Empfänger	Rechtsform	KUR	Postleitzahl	Ressort(s)	Wirtschaftszweig	ÖNACE	Betrag
2020	Starbucks Coffee Austria GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	R017J042P	1060	BMF - BM für Finanzen	Gastronomie	56103 - Cafehäuser	800.000,00
2021	Starbucks Coffee Austria GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	R017J042P	1060	BMF - BM für Finanzen	Gastronomie	56103 - Cafehäuser	110.000,00

die Lenzing Papier GmbH,

2021	Lenzing Papier GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	R025D193L	4860	BMF - BM für Finanzen	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	17120 - Herstellung von Papier, Karton und Pappe	210.511,70
2022	Lenzing Papier GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	R025D193L	4860	BMF - BM für Finanzen	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	17120 - Herstellung von Papier, Karton und Pappe	1.193.625,10

die Casinos Austria GmbH,

2022	Casinos Austria Aktiengesellschaft	Aktiengesellschaft	R009Y544L	1038	BMF - BM für Finanzen	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	92002 - Casinos	10.547.107,77
------	------------------------------------	--------------------	-----------	------	-----------------------	---------------------------------	-----------------	---------------

Und die Stieglbrauerei zu Salzburg GmbH an.

2021	Stieglbrauerei zu Salzburg GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	R009Y152K	5017	BMF - BM für Finanzen	Getränkeherstellung	11050 - Herstellung von Bier	4.529.264,54
------	---------------------------------	---------------------------------------	-----------	------	-----------------------	---------------------	------------------------------	--------------

Schon aufgrund des Wortlauts der zugrundeliegenden Bestimmung steht außer Frage, dass Zuwendungen nur zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten im Zusammenhang mit der Ausbreitung von COVID-19 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen geboten sind. Zahlungsfähige und liquide Unternehmen – wie die obgenannten – sind davon ganz eindeutig nicht umfasst. Die handelnden Personen wussten somit, dass ihre Befugnis missbrauchen, indem sie Finanzhilfen an nicht förderungswürdige Unternehmen gewährten. Ein Missbrauch liegt nur dann nicht vor, wenn der Beamte innerhalb der Grenzen einer vertretbaren Auslegung entscheidet (*Hinterhofer/Rosbaud*, BT II 7 § 302 Rz 40). Eine Auslegung wider dem eindeutigen Wortlaut und auch dem Zweck der Regelung ist jedoch nicht vertretbar, sodass von einem wissentlichen Befugnismissbrauch auszugehen ist.

Der Tatbestand des Missbrauchs der Amtsgewalt scheint somit erfüllt und ich bitte die Staatsanwaltschaft Wien diesbezüglich Ermittlungen aufzunehmen. Weiters bitte ich die Staatsanwaltschaft Wien den Sachverhalt auch auf Verstoß gegen § 153b StGB Förderungsmißbrauch zu prüfen.

Fayad Mulla
Wandel Vorsitzender